

MERKBLATT

Recht / Steuern

Eintragung in das Handelsregister und Firmenführung

Ihr Ansprechpartner
Assessor Tobias Hoffmann

E-Mail
t.hoffmann@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-225

Datum/Stand
Februar 2018

VORBEMERKUNG

Im Rahmen des handelsregisterlichen Eintragungsverfahrens tauchen nicht nur Fragen über die Durchführung dieser Eintragung und die Bedeutung des Handelsregisters auf, sondern es müssen auch Überlegungen zur Firmenbezeichnung und insbesondere zur Rechtsform angestellt werden, unter der das Unternehmen betrieben werden soll.

Das vorliegende Merkblatt soll in diesem Zusammenhang eine Übersicht über die wichtigsten Probleme geben. Für weitere Fragen steht die Kammer gerne zur Verfügung.

1. Funktion des Handelsregisters, Bedeutung und Folgen der Eintragung
2. Möglichkeit und Pflicht zur Eintragung
3. Das Recht zur Firmenführung
4. Die Firmenfortführung
5. Rechtsfolgen der Kaufmannseigenschaft

1. FUNKTION DES HANDELSREGISTERS, BEDEUTUNG UND FOLGEN DER EINTRAGUNG

Das Handelsregister legt für den Verkehr die wesentlichen Rechtsverhältnisse der Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften offen. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen. Die Veröffentlichungen im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) schaffen für die Wirtschaft Klarheit über die eingetragenen Rechtsvorgänge.

Nur der im Handelsregister eingetragene Kaufmann führt eine Firma. Er kann Prokurranten bestellen, ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr führen oder Zweigniederlassungen errichten.

Unter einer Firma versteht das Handelsgesetzbuch nicht das Unternehmen, sondern nur den Handelsnamen des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB). Die Firma trennt die kaufmännische von der privaten Sphäre.

Die Anmeldung einer Firma hat in öffentlich-beglaubigter Form (Notar) zu erfolgen. Dieser reicht die Unterlagen dann auf elektronischem Wege beim zuständigen Registergericht ein. Die Industrie- und Handelskammer hat die gesetzliche Aufgabe, das Registergericht bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen.

Solange eine eintragungspflichtige Tatsache nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dass sie diesem Dritten aus anderen Quellen bekannt war.

2. MÖGLICHKEIT UND PFLICHT ZUR EINTRAGUNG

2.1 Der Verpflichtung, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unterliegt jeder Gewerbetreibende, für dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist (sog. vollkaufmännisches Unternehmen). Indizien dafür sind das Vorhandensein von Bank- und Postscheckverkehr, Verbindlichkeiten und Forderungen größerer Umfangs, Kreditverkehr sowie Umsatz, Gewerbekapital und Zahl der Beschäftigten. Als Faustregel kann gelten, dass ein Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über € 250.000 Jahresumsatz eintragungspflichtig ist. Bereits vor der tatsächlichen Eintragung ist auf diese Gewerbetreibenden das Handelsgesetzbuch (HGB) und damit das Kaufmannsrecht

anwendbar.

2.2 Auch wenn der vollkaufmännische Geschäftsumfang nicht erreicht ist, ist auf Antrag die Eintragung in das Handelsregister möglich (§ 2 HGB, Eintragungsoption). Auch Kleingewerbebetrieben ist es daher möglich, so in den Genuss der Kaufmannsprivilegien zu kommen. Anwendbar ist das Handelsgesetzbuch hier jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung und nicht - wie bei vollkaufmännischen Unternehmern - bereits ab Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Im Gegensatz zu Vollkaufleuten besteht für die freiwillig in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute die Möglichkeit, jederzeit wieder die Löschung zu beantragen. Etwas anderes gilt nur, wenn mittlerweile der Umfang eines vollkaufmännischen Gewerbes erreicht wurde (dann besteht Eintragungspflicht, siehe oben).

3. DAS RECHT ZUR FIRMENFÜHRUNG

Das Recht zur Firmenführung steht also nur den Vollkaufleuten zu. Der Vollkaufmann ist verpflichtet, seine Firma zum Handelsregister anzumelden, § 29 HGB. Kleingewerbetreibende müssen im Rechtsverkehr grundsätzlich mit dem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen auftreten. Zur Firmenführung sind sie nur berechtigt, wenn sie sich auf Antrag in das Handelsregister eintragen lassen. (vgl. 2.2)

3.1 Grundsätzlich gilt gem. § 18 HGB für alle zur Firmenführung Berechtigten egal welcher Rechtsform: Personen-, Sach- und Phantasiefirmen sind zulässig.

3.2 Grenzen dieser Freiheit sind:

- Firmenklarheit
- Firmenwahrheit
- Individualisierungsgebot (§ 18 Abs. 1 HGB)
- Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB).

Letzteres bedeutet, dass eine Eintragung abgelehnt werden kann, wenn die Irreführung für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich ist und die Eignung zur Irreführung ersichtlich ist. Die Täuschungseignung darf also nicht allzu fern liegen und muss ohne größere Beweisaufnahme feststellbar bzw. ohne weitere Quellen erkennbar sein.

Die Eignung zur Irreführung besteht häufig darin, dass eine Firmierung gewählt wird, mit dem das Publikum eine bestimmte Vorstellung über Umfang, Leistungsfähigkeit, Größe etc. des Unternehmens verbindet, das Unternehmen diesen Vorstellungen jedoch nicht entspricht. Ob mit einem Firmenzusatz eine Irreführungsgefahr verbunden ist, beurteilt sich nach der Verkehrsauffassung, deren Feststellung eine den Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Führung des Handelsregisters zugewiesene Aufgabe darstellt. Hinweise auf die Zulässigkeit einzelner Firmenzusätze sprengen den Rahmen dieses Merkblattes. Die Industrie- und Handelskammern stehen jedoch zur kostenlosen Vorprüfung der Zulässigkeit von Firmen und Firmenzusätzen gerne zur Verfügung.

Für die einzelnen ausgewählten Rechtsformen gelten folgende Grundregeln:

a) *Einzelkaufmann*

Der Einzelkaufmann muss nicht mehr – wie früher – seinen Familiennamen oder seinen ausgeschriebenen Vornamen in der Firma führen. Zulässig sind seit der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Reform des Handelsgesetzes (HGB) auch reine Phantasiebezeichnungen wie z. B. „Retros“, „Phönix“ etc. Zwingend vorgeschrieben ist aber ein Zusatz „eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“ bzw. entsprechende Abkürzungen: „e.K.; e. Kfm. oder e.Kfr.“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

b) *Die offene Handelsgesellschaft,*

bei welcher die Gesellschafter ein vollkaufmännisches Unternehmen unter gemeinsamer Firma betreiben und die Haftung jedes Gesellschafters unbeschränkt ist, muss nicht mehr den Namen mindestens eines der Gesellschafter oder die Namen aller Gesellschafter enthalten. Zulässig sind nunmehr auch Sach- und Phantasiebezeichnungen. Zwingend erforderlich ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB der Zusatz „Offene Handelsgesellschaft“ oder eine entsprechende Abkürzung (z. B. OHG).

c) *Die Kommanditgesellschaft*

liegt vor, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditist), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftender Gesellschafter). Sie unterliegt bei der Firmenbildung denselben Regeln wie die OHG,

von der sie eine Abart ist. Zwingend erforderlich ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB der Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine entsprechende Abkürzung (z. B. KG).

Persönlich haftender Gesellschafter einer KG kann auch eine GmbH sein (sog. GmbH & Co. KG). Bei der Bildung der Firma der GmbH & Co. KG muss daher nach § 19 Abs. 2 HGB eine Bezeichnung enthalten sein, die auf die Beschränkung der Haftung hinweist (z. B. beschränkt haftende KG).

d) *Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,*

eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Mindestkapital € 25.000), bei der kein Gesellschafter den Gläubigern persönlich haftet, kann ihre unterscheidungskräftige und individualisierte Firma wie alle Kaufleute frei wählen, sofern sie individualisiert ist und keine Irreführung damit verbunden ist. Zwingend erforderlich ist der Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder allgemein verständliche Abkürzungen (z. B. GmbH), vgl. § 4 GmbHG.

e) *Die Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt)*

ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft, die auch im GmbHG geregelt ist. Sie ist eine Einstiegsvariante zur GmbH. Sie kann ab einem Kapital von € 1,- gegründet werden. Auch hier haftet den Gläubigern nur das eingebrachte Kapital. Es gelten die gleichen Firmenbildungsgrundsätze, wie für die anderen Rechtsformen. Sie hat den Zusatz „Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen. Insbesondere darf sie nicht als GmbH firmieren, da sonst aufgrund der Irreführungseignung die persönliche Haftung der Gründer in Betracht kommen könnte.

4. DIE FIRMENFORTFÜHRUNG

Erwirbt oder pachtet ein Kaufmann ein bestehendes Handelsgeschäft im Ganzen, so kann er die bisherige Firma gemäß § 22 HGB unverändert oder mit einem Nachfolgezusatz fortführen, auch wenn der in der Firmenbezeichnung enthaltene Personenname mit dem des Erwerbers nicht übereinstimmt (der Grundsatz der Firmenbeständigkeit). Andere Änderungen der fortgeführten Firma sind jedoch nur in engen Grenzen zulässig.

Gemäß § 24 HGB kann die Firma grundsätzlich auch dann unverändert fortgeführt wer-

den, wenn ein Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft aufgenommen wird, ein weiterer Gesellschafter beitritt oder ein Gesellschafter ausscheidet. Unzutreffend gewordene Firmierungen sind im Einzelfalle allerdings zu korrigieren, wenn die Gefahr der Irreführung vorliegt. Im Sonderfall des Eintritts einer GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist der bisherigen Firma ein Hinweis auf die Beschränkung der Haftung anzufügen.

5. RECHTSFOLGEN DER KAUFMANNSEIGENSCHAFT

(Beispiele)

- Recht zur Führung einer Firmenbezeichnung, insbesondere einer abgeleiteten (bei Veräußerung/Verpachtung des Handelsgeschäftes kann der Erwerber den u.U. bereits in der Branche eingeführten Namen des Vorgängers weiterführen)
- Pflicht zur Buchführung, Führung von Handelsbüchern, Aufstellung des Inventar (§§ 238 ff. HGB)
- Recht zur Erteilung von Prokura (§§ 48 ff. HGB)
- Recht zur Gerichtsstandsvereinbarung (§ 38 ZPO)
- Recht zum vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr
- Recht zur Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 13 HGB)
- Recht zur Begründung einer echten stillen Gesellschaft (§ 230 ff. HGB)
- Recht zum Kommissionsgeschäft (§ 383 ff HGB)
- Recht zu Frachtgeschäft (§ 407 ff HGB)
- Recht zum Speditionsgeschäft (§ 453 ff HGB)
- Alle Geschäfte sind Handelsgeschäfte (§§ 343 ff. HGB), d.h. u.a.:

- a) Handelsbräuche gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung als Gewohnheitsrecht (§ 346 HGB)
- b) Einstehen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB)
- c) Wenn Bürgschaft Handelsgeschäft keine Einrede der Vorausklage (§ 349 HGB)
- d) Gesetzlicher Zinssatz bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 % (§ 352 HGB); Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB). Ist ein Verbraucher am Geschäft nicht beteiligt, 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB)
- e) Verpflichtung zur unverzüglichen Antwort auf Vertragsanträge; Schweigen gilt als Annahme (§ 362 HGB)

- Sondervorschriften für Kaufverträge (Handelskauf) z. B.
 - a) Recht des Verkäufers zur Hinterlegung der Ware bei Annahmeverweigerung des Käufers (§ 373 Abs. 1 HGB)
 - b) Recht zum Selbsthilfeverkauf (§ 373 Abs. 3 HGB)
 - c) Rücktrittsrecht des Käufers bei Terminüberschreitung beim Fixhandelskauf (§ 376 HGB)
 - d) Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge der gelieferten Ware, sonst gilt sie als genehmigt (§ 377 HGB).

Vorsicht vor Geschäftemacherei mit Handelsregistereintragungen!

Mit Handelsregistereintragungen werden zunehmend Geschäfte gemacht. Hierüber beschweren sich immer wieder Unternehmen bei den Industrie- und Handelskammern.

Jede Eintragung im Handelsregister wird im Unternehmensregister und einer überregionalen oder regionalen Zeitung veröffentlicht. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen nehmen Herausgeber von Firmenverzeichnissen zum Anlass, Leistungen, wie etwa die Aufnahme der Firma in eine Datenbank oder ein Adresswerk oder die Anfertigung von Urkunden über die Handelsregistereintragung anzubieten. Meist sind die Angebote so ausgestaltet, dass sie in der Eingangspost gar nicht als Bestellformulare, sondern als Rechnungen erscheinen, die dann in der Annahme einer Zahlungsverpflichtung ungeprüft beglichen werden.

Selbstverständlich steht es jedem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen frei, derartige Angebote anzunehmen oder abzulehnen. Teilweise kommt die Eintragung in bestimmte Adressbücher sogar den Unternehmen selbst zugute. Die Kammern empfehlen jedoch dringend, sehr vorsichtig zu sein und derartige Angebote genau zu prüfen und zu klären, ob eine Verpflichtung zu einer weiteren Veröffentlichung von Folgehandelsregistereintragungen oder zum Abschluss irgendwelcher Rechtsgeschäfte eingegangen wird. In Zweifelsfällen hilft der Geschäftsbereich Recht | Steuern Ihrer IHK.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Nürnberg für Mittelfranken